

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Gremium:	<b>53. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>23.09.2008</b> <b>1449</b> <b>9</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 4</b>
<b>Eröffnungsbilanz der Stadt Karlsruhe zum 01.01.2007</b>		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	08.07.2008	7	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Kenntnisnahme
Gemeinderat	23.09.2008	9	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### Antrag an den Gemeinderat/Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss am 08.07.2008 - die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 mit einer Bilanzsumme von 2.567.157.286,30 Euro und einem Basiskapital von 1.298.660.840,43 Euro.

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage dargestellten wahrgenommenen Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		abgestimmt mit		

<b>Wahlrecht</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	Anwendungsbereich bzw. wahrgenommenes Wahlrecht bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Karlsruhe
<b>Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelerfassung und -Bewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO)</b>		
Festwertverfahren	§ 37 Abs. 2 GemHVO	Vom Festwertverfahren wurde bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen in Teilbereichen sachgerecht Gebrauch gemacht.
Gruppenbewertung	§ 37 Abs. 3 GemHVO	Von der Gruppenbewertung wurde bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen in Teilbereichen sachgerecht Gebrauch gemacht.
Stichprobeninventur	§ 38 Abs. 1 GemHVO	Von der Stichprobeninventur wurde bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen in Teilbereichen sachgerecht Gebrauch gemacht.
Permanente Inventur, vor- oder nachverlagerte Inventur	§ 38 Abs. 3 GemHVO	<u>permanente Inventur:</u> wird nicht praktiziert. <u>Vorgezogene Inventur:</u> Erfassung nach fehlenden Sachvermögens bzw. zur Korrektur bereits erfassten Sachvermögens für die Eröffnungsbilanz vor deren Erstellung. <u>nachverlagerte Inventur:</u> Erfassung des Vorratsvermögens für die Eröffnungsbilanz.
Befreiung von der Inventarisierung von beweglichen Vermögensgegenständen des Sachvermögens bis zu einem Wert von 410 Euro	§ 38 Abs. 4 GemHVO (Die Möglichkeit der Befreiung bis zu einem Wert von 1.000 Euro ist erst mit der Fassung der GemHVO vom 21.12.2007 eingeräumt worden.)	Anwendung über die Inventurrichtlinie der Stadt Karlsruhe
Verbrauchsfolgeverfahren	§§ 37 Abs. 3 und 45 Abs. 1 GemHVO	Durchschnittsbewertung mit Durchschnittspreisen als gewogenes arithmetisches Mittel.
<b>Aktivierung von erhaltenen Investitionszuschüssen nach der Brutto- oder Nettomethode</b>	§ 40 Abs. 4 GemHVO	Bruttomethode
<b>Trennung in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen</b>	§ 91 Abs. 4 GemO, § 40 Abs. 5 GemHVO	Keine Vermögenstrennung
<b>Umfang der Herstellungskosten</b>	§ 44 Abs. 2 und 4 GemHVO	Aktivierung aller Herstellungskosten gem. der haushaltsrechtlichen Wertobergrenze mit Ausnahme der Verwaltungsgemeinkosten und der Fremdkapitalzinsen im Falle der Gesamtdeckung.

<b>Beginn der Abschreibung</b>	§ 46 Abs. 2 Satz 1 GemHVO	Volle Berücksichtigung des Monats der Anschaffung bzw. Herstellung
<b>Geringwertige Vermögensgegenstände (GVG)</b>	§ 46 Abs. 2 Satz 2 GemHVO	Aktivierung mit Sofortabschrieb
<b>Besondere Wahlrechte im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz</b>		
<b>Verzicht auf die Inventarisierung von beweglichen Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz (Stadt Karlsruhe: 01.01.2007) zurückliegen</b>	§ 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO	Bedingt durch die flächendeckende Anlagebuchhaltung seit dem Haushaltsjahr 2000 nicht relevant.
<b>Erfahrungswerte statt tatsächlichen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>	§ 62 Abs. 1 - 4 GemHVO	Soweit die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar waren, wurden nach den Regeln des § 62 GemHVO Erfahrungswerte angesetzt.
<b>Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen als Aktiv-Sonderposten in der Eröffnungsbilanz</b>	§ 62 Abs. 7 Satz 2 GemHVO	Wahlrecht wurde in Anspruch genommen.

Anlagen:

- Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007
- Anhang zur Eröffnungsbilanz
- Vermögensübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen
- Die unter der Vermögensrechnung aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Beschluss:**Antrag an den Gemeinderat - nach Vorberatung im Hauptausschuss -**

1. Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss am 08.07.2008 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 mit einer Bilanzsumme von 2.567.157.286,30 Euro und einem Basiskapital von 1.298.660.840,43 Euro.
2. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage dargestellten wahrgenommenen Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte.

Hauptamt - Sitzungsdienste -

2008